

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

23.10.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 170.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuer*innenvergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuer*innen Stellung nehmen zu dürfen. In die vorliegende Stellungnahme sind zahlreiche Rückmeldungen örtlicher Betreuungsvereine aus fast allen Bundesländern eingeflossen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die mit dem Gesetz verfolgten Ziele:

- Durchschnittliche Anhebung der Betreuer*innenvergütung um 12,7%,
- Anpassung der Betreuer*innenvergütung an die inflationsbedingt gestiegenen Kosten sowie die Einkommensentwicklung,
- Gewährleistung einer existenzsichernden Finanzierung der Betreuungsvereine,
- Vermeidung eines Zurückfallens des Vergütungsniveaus ab Januar 2026 auf die Vergütung vor Inkrafttreten der Betreuer*inneninflationausgleichs-Sonderzahlung.

Allerdings hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den vorliegenden Entwurf weder für geeignet, diese Ziele zu erreichen, noch dafür, die zum 1. Januar 2023 durch die Betreuungsrechtsreform richtigen und wichtigen Zielsetzungen zu fördern oder gar weiterhin umsetzen zu können, wonach der Wille und die Wünsche der rechtlich betreuten Personen im Vordergrund stehen und ihr Recht auf Selbstbestimmung gestärkt werden sollen. Im Gegenteil:

Der Entwurf trägt dazu bei, die im Jahr 1992 abgeschaffte Vormundschaft faktisch wieder herbeizuführen. Er macht die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform mit der Erreichung ihrer Ziele unmöglich. Denn der Entwurf schafft kaum noch Möglichkeiten, Wunsch und Wille rechtlich betreuter Personen zu ermitteln, sie bei deren Umsetzung zu unterstützen und ggfs. stellvertretend tätig zu werden oder gar ein persönliches Gespräch mit ihnen zu führen. Betreuungen können – wenn überhaupt – nach diesem Entwurf nur noch vom Schreibtisch geführt werden. Durch den Entwurf werden Betreuer*innen quasi zu stellvertretendem Handeln aufgefordert und dazu, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse einzustellen. So gibt es auf dem Papier ein gutes Betreuungsgesetz, welches der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weitestgehend entspricht. Allerdings kann dieses nicht umgesetzt werden, weil die hierfür notwendigen und wichtigen Akteur*innen – Betreuungsvereine, Betreuer*innen und nicht zuletzt ehrenamtliche Betreuer*innen – mangels

ausreichender Vergütung ihre Arbeit nicht gesetzeskonform ausführen können und langfristig gesehen fehlen.

Auch die Ziele zur Anpassung und Erhöhung der Entgelte werden nicht erreicht:

- Die angestrebte durchschnittliche Erhöhung der Vergütung um 12,7 % ist aus dem Referentenentwurf nicht nachvollziehbar und lässt sich bei einem direkten Vergleich der bisherigen Fallgruppen mit dem neuen System widerlegen (vgl. dazu Punkt B. 1., 3., 4.).
- Der Entwurf führt zu Umsatzeinbußen, da die Einnahmen der Betreuungsvereine und Betreuer*innen sinken (vgl. dazu Punkt B. 4., 5. a.). Das Ziel der Gewährleistung einer existenzsichernden Finanzierung der Betreuungsvereine bzw. des Betreuungswesens wird komplett verfehlt. Insofern kann von einer Entlastung der Betreuer*innen und Betreuungsvereine keine Rede sein.
- Folge dessen ist, dass Vereine schließen sowie rechtliche Betreuer*innen ihre Tätigkeit aufgeben werden und somit die Aufgaben an die Betreuungsbehörden zurückfallen. Die Kommunen werden letztlich Ausfallbürge und müssen auch die finanziellen Folgen schultern (vgl. dazu Punkt 12.).
- Der Entwurf schafft Fehlanreize dafür, rechtlich betreute Personen in stationären Einrichtungen unterzubringen und nur rechtliche Betreuungen von vermögenden Personen zu übernehmen und diese schnell wieder abzugeben (vgl. dazu Punkt B. 4. b.).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass der Referentenentwurf zurückgenommen und überarbeitet wird. In seiner jetzigen Fassung führt er zu massiven Verschlechterungen und letztendlich zur Existenzgefährdung des gesamten Betreuungswesens. Er trägt dazu bei, dass Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer*innen ihre Arbeit aufgeben müssen. Der Entwurf darf so nicht Inkrafttreten.

Auch in der vom BMJ durchgeführten aufwändigen Online-Umfrage und der Arbeitsgruppe Betreuer*innenvergütung haben Expert*innen und im Betreuungswesen Tätige Problemlagen dargestellt und Lösungsansätze ausgeführt, die nun gänzlich unberücksichtigt bleiben.

B. Stellungnahme im Einzelnen

A.	Vorbemerkung	2
B.	Stellungnahme im Einzelnen	4
1.	Erhöhung der Vergütung um 12,7 % vorgesehen	5
2.	Reduzierung der Anzahl an Fallpauschalen.....	6
3.	Ermittlung der Fallpauschalen.....	7
a.	Eingruppierung.....	7
b.	Overheadkosten.....	8
c.	Inflationszuschlag.....	9
d.	Sachkosten und Fehlende Kosten	10
f.	Folgen der zu geringen Kostenberechnung für die Zeit einer rechtlichen Betreuung	11
g.	Gefahr der Verletzung von Fürsorge- und Aufsichtspflichten.....	12
h.	Reform auf dem Rücken rechtlich betreuter Menschen.....	12
4.	Am Ende bleibt weniger als Vorher.....	13
a.	Keine Kompensation der sinkenden Einnahmen bei Mittellosigkeit im ambulanten Setting möglich.....	14
b.	Schaffung von Fehlanreizen und UN-BRK-widriges Verhalten	15
5.	§ 9 Abs. 1 VBVG-E: Aufgabe des Vergütungsmerkmals „Aufenthaltsform“	16
a.	Sinkende Einnahmen im ambulanten Setting	16
b.	Verkehrung der Argumentation ins Gegenteil	17
6.	§ 9 Abs. 1 VBVG-E: Beibehaltung des Vergütungsmerkmals „Vermögensstatus“	18
7.	§ 9 VBVG-E: Dauer der rechtlichen Betreuung.....	20
8.	§ 10 VBVG-E: Streichung der Sonderpauschale	21
a.	Streichung der Sonderpauschalen aus § 10 Abs. 1 VBVG ist nicht tragfähig	22
b.	Konstellationen für Sonderpauschalen.....	22
b.	Streichung der Pauschale für Übernahme einer Betreuung von einer ehrenamtlichen Betreuer*in	26
c.	Aufwand durch Betreuungsrechtsreform	28
9.	Einführung der Dynamisierung	28
10.	Regelhafte Dauervergütungsfestsetzung.....	30
11.	§ 1878 Abs. 1 S. 2 BGB-E: Erhöhung der Ehrenamtpauschale auf das 18fache.....	31
12.	Auswirkungen des Entwurfs für die ehrenamtliche Betreuung	31

13.	Auswirkungen des Entwurfs für Kommunen und Gerichte.....	32
14.	Folgen des Entwurfs für das gesamte Betreuungswesen.....	33

1. Erhöhung der Vergütung um 12,7 % vorgesehen

Laut dem Referentenentwurf soll sich die Vergütung um rund 12,7 % erhöhen (S. 17 f.). Abgesehen davon, dass es in den allermeisten Konstellationen nicht zu einer Erhöhung kommt (vgl. dazu Punkt B. 4., 5.), ist völlig unklar, wie das BMJ diese Zahl ermittelt hat.

Bereits die Vergütungsanpassung im Jahr 2019 hat für Betreuungsvereine – wenn überhaupt – die bis dahin bestehenden Defizite der Jahre zuvor ausgeglichen und ließ die weitere Entwicklung unbeachtet. Bei den Betreuer*innen kam von der damals angekündigten Vergütungssteigerung in Höhe von 17 % tatsächlich lediglich 12,3 % an (siehe dazu: Berufsverband der Berufsbetreuer*innen [BdB], Mitgliederbefragung des BdB, Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, Seite 124).

Seit der letzten Vergütungsanpassung im Jahr 2019 haben sich die Kosten für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine infolge der Preisentwicklungen bei Versicherungen, Mieten und Personal neben den allgemeinen Verbraucherpreissteigerungen um fast 20 % erhöht. All diese Zusatzkosten müssen Betreuungsvereine mangels angemessener Betreuer*innenvergütung bereits jetzt aus ihren Rücklagen (sofern diese überhaupt vorhanden sind) zahlen.

Laut der Mitgliederbefragung des BdB (Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, S. 174 f.) betrug der Kostenanstieg zwischen den Jahren 2019 und 2022 – und somit bereits vor dem Ukraine-Krieg – ca. 19,3 %. Mit 21,7 % ist die größte Steigerung zwar im Bereich der Mitarbeiter*innenkosten zu verzeichnen. Allerdings sind auch bei den Raum- und Versicherungskosten sowie den sonstigen Kosten signifikante Steigerungen zwischen 18 % und 19 % zu verzeichnen (so sind laut der Mitgliederbefragung des BdB, Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, S. 175, allein die Mietkosten um 14,4 %, die Stromkosten um 8,3 %, die Heizkosten um 29,5 % und die Mietnebenkosten um 20,9 % von 2019 bis 2022 gestiegen). Der größte Anteil der Kosten sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2022 entfällt dabei auf Versicherungskosten. Diese machen 35 % der Gesamtkosten des Jahres 2022 aus. Ebenso verzeichnen die Betreuungsvereine eine eklatante Erhöhung bei den Fahrt- und Reisekosten um 15 – 20 %, bei den Sachkosten um 30 – 40 % und bei den Dienstleistungen durch Dritte um 20 – 40 %.

Unverständlich ist ebenso, dass die Regelsätze im SGB II-Bezug in den letzten Jahren bereits zwei Mal um 12 % erhöht wurden. Die Betreuer*innenvergütung hingegen gar nicht. Denn auch mit diesem Entwurf gelingt es nicht, dass die angekündigte Erhöhung um 12,7 % überhaupt bei den Vereinen und Betreuer*innen ankommt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher vom Gesetzgeber, darzulegen, wie er die Erhöhung um 12,7 % ermittelt hat und woraus sich diese ergibt. Zudem fordert sie, dass es insgesamt zu einer effektiven Erhöhung der Betreuer*innenvergütung um mindestens 23 % kommen muss.

2. Reduzierung der Anzahl an Fallpauschalen

Grundsätzlich ist eine Reduzierung der Anzahl der Fallpauschalen von über 60 auf nunmehr 8 Fallpauschalen, um ein einfacheres und transparentes Vergütungssystem zu schaffen, zu begrüßen. Nicht zuletzt auch, um eine Vereinfachung bei der Vergütungsfestsetzung und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Betreuungsgerichten zu erreichen. Hierzu sieht der Entwurf vor, dass die bisherige Differenzierung von Fallpauschalen nach 3 beruflichen Qualifikationsstufen auf 2, von 5 Stufen der Dauer auf 2 reduziert werden und die Differenzierung nach der Wohnform (stationäre und dieser gleichgestellten Einrichtung oder ambulante Wohnform) entfallen soll. Die Unterscheidung nach den Vermögensverhältnissen der rechtlich betreuten Person bleibt hingegen erhalten. Darüber hinaus entfallen die bisher in § 10 VBVG geregelten Sonderpauschalen.

Die so vorgesehenen Vereinfachungen führen bei rechtlichen Betreuer*innen aber nicht zu einer Einkommensverbesserung oder der Schaffung einer angemessenen Finanzierung ihrer Arbeit. Hat eine rechtliche Betreuer*in viele rechtlich betreute Personen im stationären Setting, kann es zu einer leichten Steigerung kommen. Lebt der Großteil der rechtlich betreuten Personen aber in ambulanten Wohnformen, führen die Neuregelung zu gravierenden Einbußen. Denn für diese Fallgruppen werden die Pauschalen erheblich reduziert.

Das klassische Klientel der Betreuungsvereine sind zudem mittellose, zu Hause lebende Menschen. Bei diesen sind rechtliche Betreuungen aufgrund ihrer Behinderungen notwendig. Aufgrund komplexer Krankheitsbilder und Problemlagen werden immer wieder zeitaufwändige administrative Tätigkeiten und intensive Unterstützung durch rechtliche Betreuer*innen erforderlich. Diese Fälle sollen ab dem 13. Monat statt wie bisher in Höhe von 205,50 Euro (inklusive Inflationsausgleichs-Sonderzahlung bzw. 178,50 Euro ab dem 25. Monat) zukünftig mit nur 166 Euro vergütet werden. Hier kommt es also zu erheblichen Einbußen.

3. Ermittlung der Fallpauschalen

Der Entwurf legt bei der Ermittlung der Fallpauschalen die Refinanzierungskosten für eine Vollzeit- Vereinsbetreuer*innenstelle zugrunde. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings zieht der Entwurf Daten heran, die teilweise überholt sind, und berücksichtigt weder die aktuelle tarifliche Entwicklung noch die sicher zu erwartenden Tarifsteigerungen.

a. Eingruppierung

Die Eingruppierung in die Stufe TVöD-SuE S 12 / Stufe 04 ist zwar weiterhin als Grundlage heranzuziehen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass ausweislich der Evaluierung der Großteil der beruflichen Betreuer*innen im Mittelwert seit mindestens 9 Jahren – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dann über 10 Jahre – und ein weiterer Teil bereits sogar mehr als 20 Jahre tätig ist (Evaluation, S. 14). Das bedeutet, ein Großteil der rechtlichen Betreuer*innen sind bereits jetzt nach höheren Tarifstufen zu vergüten. Mit Neuzugängen in der Mitarbeiterschaft, die dies ausgleichen würden, ist aufgrund des Fachkräftemangels und der – nicht zuletzt auch aufgrund der unzureichenden Vergütung der Betreuer*innentätigkeit – immer stärker zunehmenden Unattraktivität des Berufs als rechtliche Betreuer*in kaum zu rechnen. Zahlen Betreuungsvereine nach Tarif und entsprechend der vorgesehenen Stufe, führt bereits dies zu finanziellen Defiziten. Dieses verdeutlicht die nachstehende Tabelle eines Betreuungsvereins aus Nordrhein-Westfalen mit 8 Mitarbeiter*innen:

Stufe	Anzahl Mitarbeiter*innen	Ersparnisse/Mehrkosten bei Stufe 4	Je Monat	Je Jahr
1	0	0	0	0
2	1	+ 629 Euro	+ 629 Euro	+ 7.548 Euro
3	0	0	0	0
4	1	0	0	0
5	2	- 365 Euro	- 730 Euro	- 8.760 Euro
6	4	- 520 Euro	- 2.080 Euro	- 24.960 Euro
				- 26.172 Euro

Es folgt also ein jährlicher Verlust i. H. v. rund 26.000 Euro. Dieser lässt sich nur durch zusätzliche Betreuungen kompensieren. Da der Großteil der Betreuungen mittellose Personen betrifft und diese einen Zeitraum von über einem Jahr betreffen, werden 166 Euro zugrunde gelegt (166 Euro x 12 Monate = 1.992 Euro/pro Betreuung/p.a.)
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

26.000 Euro : 1.992 Euro = 13 weitere Betreuungen. Demnach müssten mindestens 13 weitere rechtliche Betreuungen übernommen und geführt werden. Um dieses Defizit abzufangen, müssten die Fallzahlen also in einen Bereich münden, der ein verantwortungsvolles Arbeiten mit und für die rechtlich betreuten Personen nicht mehr möglich macht. An die Mehr-Aufgaben seit Einführung diverser Gesetze soll hier nur am Rande erinnert werden. Mit steigenden Betreuungszahlen steigt aber auch die Gefahr der fahrlässigen Nicht-Wahrnehmung von Aufgaben. Diese können unter Umständen auch finanzielle Nachteile für die rechtlich Betreuten bergen und auf der anderen Seite zu Haftungsfolgen für Berufsbetreuer*innen.

Dies mag ein extremes Beispiel sein. Es verdeutlicht aber, dass v. a. in Betreuungsvereinen viele Berufstätige mit langjähriger Erfahrung tätig sind. Aufgrund des Fachkräftemangels und der Schwierigkeit, Berufseinsteiger*innen zu finden, können die höheren Vergütungen aufgrund einer höheren Erfahrungsstufe nicht ausgeglichen werden. Ebenso wenig berücksichtigt die pauschale Berechnung der Vergütung ausgehend von der Eingruppierung in Gruppe 12 nicht, dass es gerade in Betreuungsvereinen oft zu Fallgestaltungen kommt, die eigentlich auch eine Eingruppierung in Gruppe 14 rechtfertigen würden. Dies resultiert nicht zuletzt auch aus der komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe einer rechtlichen Betreuung. Betreuer*innen haben Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen und müssen diesbezüglich mit den Gerichten zusammenarbeiten. Die Tätigkeit ist daher vergleichbar mit der einer Sozialarbeiter*in, die dem Sozialpsychiatrischen Dienst zugeordnet ist und entsprechend tariflich vergütet wird. Als Ausgleich dafür, dass keine höhere Eingruppierung erfolgt, ist zumindest die Erfahrungsstufe anzuheben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, bei der Berechnung der Arbeitgeber*in-Bruttopersonalkosten die Erfahrungsstufe 6 zugrunde zu legen.

b. Overheadkosten

Die vom Gesetzgeber im Jahr 2019 angesetzten Overheadkosten von 4 % waren bereits zu niedrig und entfielen zum überwiegenden Teil auf die Kosten der Leitung (es sollten damals 3.1 % auf die Leitung und der Rest auf nicht näher bestimmbare Kosten entfallen). Auch der vorliegende Entwurf legt wiederum lediglich 4 % zugrunde. Darüber, wie sich die 4 % nunmehr zusammensetzen und worauf sie entfallen, gibt die Begründung keinen Aufschluss. Diese Zahlen waren damals bereits nicht und sind auch heute nicht aktuell. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt seit Jahren, die Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes mit 20 % der Personalkosten zu berücksichtigen. Da die Berechnungsgrundlage jedoch aus den 1980er Jahren stammt, wird derzeit in einem Projekt die Neuberechnung der Pauschale vorgenommen. Es ist davon auszugehen,

dass sich der Gemeinkostensatz erhöhen wird. Das Bundesfinanzministerium legt inzwischen eine Gemeinkostenpauschale von 28,1 % (für nachgeordnete Behörden) bzw. 39,5 % (für oberste Bundesbehörden) zugrunde (vgl. KGSt, Projekt: Neuberechnung der Gemein- und Sachkostenpauschale, abrufbar unter: <https://www.kgst.de/projekt-neuberechnung-der-gemein-und-sachkostenpauschale>).

Zu berücksichtigen ist hierbei zudem, dass sich für Arbeitgeber*innen und somit die Betreuungsvereine weitere gesetzliche Verpflichtungen aus dem Datenschutz, dem Arbeitsschutz, der Arbeitssicherheit oder dem Brandschutz ergeben. Diese sind mit einem höheren finanziellen Aufwand, als den hier angesetzten 4 % verbunden. Aufgrund dessen müssen die Overheadkosten mit einer höheren Prozentquote Eingang in die Ermittlung der Kostenpauschale nach dem VBVG finden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, die Overheadkosten i. H. v. mindestens 20 % einzupreisen.

c. Inflationzuschlag

Auch dieser Entwurf nimmt – wie auch schon das Gesetz aus dem Jahr 2019 – einen Inflationzuschlag von lediglich 2 % vor. Der Zuschlag war allerdings auch ohne den Beginn des russischen Angriffskrieges im Jahr 2022 bereits bei der letzten Erhöhung nicht realistisch. Denn die Inflationsrate ist bereits im Jahr 2021 auf 3,1 % gestiegen. Auf der Basis einer Schätzung der Inflationsraten für 2024 von ca. 1,6 % und für 2025 von „nur“ 1% betragen die Kostensteigerungen seit 2019 tatsächlich etwa 23 %. Denn es ist zu berücksichtigen, dass auch wenn die Inflation sinkt, die Kostensteigerungen dennoch existieren. Die Inflation steigt im darauffolgenden Jahr ggf. zwar zu einem geringeren Prozentsatz, Ausgangspunkt ist aber die bereits gestiegene Kostenhöhe, die weiterhin eingepreist ist. Ebenso heißt es selbst in der Gesetzesbegründung, dass die Inflation mit **nur** 2 % in die Berechnung der Refinanzierungskosten eingepreist wird und daher schon nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Evaluierung zur Angemessenheit der Höhe der Betreuer*innenvergütung erforderlich ist (vgl. S. 38). All dies könnte man sich sparen, wenn zum einen eine höhere und realistischere Inflationsrate zugrunde gelegt wird und zum anderen endlich die bereits seit langem und von vielen Akteur*innen geforderte Dynamisierung der Vergütung vorgesehen wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Referentenentwurf die tariflichen Entwicklungen aus dem Jahr 2025, also noch vor seinem Inkrafttreten, noch gar nicht berücksichtigt und auch noch gar nicht berücksichtigen kann. Denn viele der angewendeten Tarifverträge laufen ausnahmslos noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aus (z. B. TVöD SuE bis 31.12.2024, TVL S bis 31.10.2025, TVöD VKA bis 31.12.2024, Tarifvertrag der AWO NRW bis 31.12.2024). Zu den inflationsbedingten

Preissteigerungen kommen also noch im Jahre 2025 zusätzliche Personalkosten in unbekannter Höhe dazu. Zudem fordert die Gewerkschaft ver.di in den aktuellen Tarifverhandlungen des TVöD-SuE für das Jahr 2025 eine Erhöhung der Entgelte um 8 %. Da Betreuungsvereine ihre Mitarbeitenden nach Tarif entlohnen, würde eine entsprechende Tarifierhöhung die wirtschaftliche Situation der Betreuungsvereine weiter verschärfen, zumal Rücklagen kaum vorhanden sind.

Das bedeutet, dass die ohnehin prekäre Refinanzierung der Kosten in Betreuungsvereinen sich noch im nächsten Kalenderjahr erhöht, um dann bei einer Umsetzung des Entwurfs im Jahre 2026 völlig zusammenzubrechen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, einen Inflationszuschlag von mindestens 10 % vorzusehen.

d. Sachkosten und Fehlende Kosten

Fraglich ist, warum dieser Gesetzesentwurf, trotz enormer Kostensteigerungen, dennoch – wie bereits das Gesetz aus dem Jahr 2019 – lediglich eine Sachkostenpauschale i. H. v. 7.810 Euro zugrunde legt. Dies ist insofern widersprüchlich, als dass der Entwurf bereits zu Beginn darauf verweist, dass die Kosten in allen Bereich gestiegen sind. Dies spiegelt sich in der Pauschale allerdings nicht wider. Zudem berücksichtigt die Sachkostenpauschale zahlreiche Faktoren nicht, wie z. B. Reise-, Porto-, Telekommunikations- und vor allem Softwarekosten. Diese wurden stattdessen laut der Gesetzesbegründung aus den Sachkosten herausgenommen und sollen nunmehr in einer nicht näher erläuterten Aufwandspauschale i. H. v. 8,5 % aufgehen. Nicht deutlich wird aber, ob und falls ja, welche weiteren Posten, neben den hier genannten noch in die Aufwandspauschale einbezogen wurden. Denn neben Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten fallen noch weitere Kosten an. Nämlich die für Strom, Miete, Versicherungen (Haftpflicht, Betriebs- Rechtsschutzversicherung etc.), Dienstleistungen Dritter und Software. Letztere sind sogar ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich herausgenommen. Rechtliche Betreuer*innen benötigen aber und nutzen für ihre Arbeit eine Spezialsoftware.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Sachkostenpauschale zu erhöhen und die nicht berücksichtigten Kostenfaktoren einzupreisen.

Unter Zugrundelegung der zuvor genannten Punkte ergibt sich – vorbehaltlich der Anpassung der Sachkostenpauschale – folgende Berechnung für die Finanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuer*instelle:

AN-Bruttopersonalkosten TVöD-SuE S 12 / Stufe 6	65.438,86 Euro
zzgl. Zuschlag für Inflation i. H. v. 10 %	71.982,75 Euro
zzgl. AG-Bruttopersonalkosten i. H. v. 25%	89,978,44 Euro
Overheadkosten i. H. v. 20 %	17.995,69 Euro
Sachkosten	7.810 Euro
Vorläufige Gesamtkosten	115.784,13 Euro
zzgl. Aufwandspauschale i. H. v. 8,5 %	9.841,65 Euro
Gesamtkosten	125.625,78 Euro

Diese Gesamtkosten entsprechen in etwa auch den von den Expert*innen in der Arbeitsgruppe zur Betreuer*innenvergütung genannten Kosten, wonach ebenfalls die Kosten für eine Verwaltungsangestellte* A 10 i. H. v. ca. 116.000 Euro herangezogen werden kann. Dies entspricht den realistischen und tatsächlichen Kosten für die Refinanzierung einer Vollzeitstelle im Betreuungsverein.

f. Folgen der zu geringen Kostenberechnung für die Zeit einer rechtlichen Betreuung

Unter Zugrundelegung der im Gesetzesentwurf ermittelten jährlichen Kosten in Höhe von 93.109,09 Euro und der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitstelle (39,5 Stunden bzw. 1605 Stunden/p. a. bzw. 133 Stunden/pro Monat) ergibt sich rechnerisch ein Stundensatz in Höhe von 58,01 Euro. Hier sei bereits angemerkt, dass dieser Stundenverrechnungssatz bereits nicht angemessen ist und sich weit unter der der Eingliederungshilfe bewegt, welcher dort ca. 80 Euro pro Stunde beträgt. Die beabsichtigte Fallpauschale für mittellose betreute Personen, welche die Mehrheit der Fälle ausmacht, wird ab dem zweiten Jahr der rechtlichen Betreuung auf 166 Euro festgesetzt. Damit ergibt sich rechnerisch ein durchschnittlicher Stundenansatz von 2,86 Stunden monatlich (166 : 58,01). Dieser liegt weit hinter dem Stundenansatz vor der Fallpauschale (3,5 Std.) sowie der bisherigen Fallpauschale (rechnerisch 3,3 Std.). Der Entwurf selbst trifft keine Aussage über die erhobenen zeitlichen Bedarfe und setzt sich inhaltlich nicht mit entsprechenden Forderungen auseinander. Stattdessen legt er indirekt zugrunde, dass 2 Stunden Betreuungszeit im Monat nunmehr ausreichend sind. Darüber, wie dies trotz gesteigener Anforderungen und Aufwände aufgrund der Betreuungsrechtsreform möglich sein soll, schweigt der Entwurf.

Schon in der ISG-Studie wurde der damalige durchschnittliche Arbeitsaufwand in der rechtlichen Betreuung mit 4,1 Stunden festgestellt. Nach einer weiteren Studie des Instituts freier Berufe im Auftrag des BdB wurde ein zeitlicher Mehraufwand nach der letzten Betreuungsrechtsreform von 0,98 Stunden festgestellt. Demnach ist zur Erfüllung aller rechtlich verbindlichen Aufgaben ein Stundenaufwand von mindestens 5,08 Stunden notwendig. Hieraus würde sich ergeben, dass eine rechtliche

Betreuer*in lediglich ca. 23 rechtliche Betreuungen führen kann. Nunmehr aber müsste sie 50 rechtliche Betreuungen führen, um sich refinanzieren zu können und die Mitarbeiter*innen im Betreuungsverein nach Tarif bezahlen zu können.

g. Gefahr der Verletzung von Fürsorge- und Aufsichtspflichten

Infolge der Finanzierung durch Fallpauschalen wurden in der Vergangenheit Kostensteigerungen mit Fallzahlsteigerungen kompensiert. Dazu gibt es auch keine Alternative im System. Das ging so lange gut, wie es keine konkreten Anforderungen an die Qualität der Betreuungsarbeit gab und eine Kalkulation zwischen arbeitsintensiven und arbeitsarmen Fällen möglich war. Mit der Betreuungsrechtsreform gab es erstmalig – zu Recht – eine gesetzliche Festlegung von Betreuungsqualität und es wurden nicht nur bisherige Aufgaben bestätigt, sondern konkrete Maßnahmen (z. B. Besprechungspflichten) zusätzlich vorgeschrieben. Es stellt sich aber bei diesen strukturellen Bedingungen jetzt schon die Frage, ob diese gesamten Aufgaben innerhalb eines tariflichen Systems und unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt erledigt werden können. Dies wird durch den vorliegenden Entwurf – wie soeben gesehen – sogar noch verschärft.

Verantwortliche eines Betreuungsvereins müssen sich also entscheiden, ob sie gegen Tarifrecht und Arbeitsschutzgesetze oder gegen die rechtlichen Normen im BGB und anderen Gesetzen und somit gegen das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen verstoßen wollen. Und wie würden derartige Versäumnisse und Vermögensschäden unter diesen Bedingungen aus haftungsrechtlicher Sicht bewertet? Denn Arbeitgeber*innen sind gezwungen, ihre Aufsichts- und Fürsorgepflichten gegenüber ihren Mitarbeiter*innen und den rechtlich betreuten Personen zu verletzen. Sie müssten sehenden Auges ihre Arbeitnehmer*innen dazu verleiten, ihre Aufgaben mit weniger Zeit und weniger Qualität zu erfüllen, um den Verein refinanzieren zu können. Dies schafft von vornherein Haftungsfälle, die Haftungssummen von bis zu 25.000 Euro hervorrufen können. Fraglich ist, ob Haftpflichtversicherungen unter diesen gegebenen Umständen bereit sind, derartige Haftungsfälle zu übernehmen.

h. Reform auf dem Rücken rechtlich betreuter Menschen

Die Vergütungsanpassung erfolgt somit auf dem Rücken derjenigen, die auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind. Dies ist weder solidarisch noch entspricht es sozialstaatlichen Maßstäben. Aufgrund dessen wirkt die im Entwurf getätigte Aussage, dass das Gesetz Nachhaltigkeitsaspekte fördere, nahezu grotesk (vgl. S. 20). Denn mitnichten ermöglicht die vorgesehene Vergütungsreform es den rechtlich

betreuten Personen, am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie macht es stattdessen zunichte.

4. Am Ende bleibt weniger als Vorher

Der Referentenentwurf strebt eine durchschnittliche Erhöhung der Betreuer*innenvergütung um 12,7 % an. Dieses Ziel wird weit verfehlt und sogar ins Gegenteil verkehrt. Im Großteil der Fälle führt die vorgesehene Vergütung sogar zur Verringerung. Dies zeigen die Rückmeldungen und Beispielsrechnungen unserer Vereine. Wenn es überhaupt zu höheren Einnahmen kommt, dann bewegen sich diese höchstens im unteren dreistelligen, mitunter sogar eher im zweistelligen Bereich. In den weit überwiegenden Fällen kommt es sogar zu Einnahmeeinbußen. Diese Rückmeldungen decken sich mit der vom BdB und dem SKM-Bundesverband vorgenommenen Mitglieder-Umfrage zu den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes auf die Finanzsituation.

Nachfolgende Tabelle stellt die Auswirkungen des Entwurfs für die Vergütung bei zwei Jahren rechtlicher Betreuung dar:

Berechnung 24 Monate	B alt + Infl. in Euro	B neu – Grund- stufe in Euro	Differenz in Euro	C alt + Infl. in Euro	C neu – Quali- fikations- stufe in Euro	Differenz in Euro
vermögend/ stationär	3.915	5.400	+1.485	5.094	6.840	+1746
mittellos/ stationär	3.585	3.996	+411	4.659	5.052	+393
vermögend/ ambulant	5.844	5.400	-444	7.611	6840	-771
mittellos ambulant	4.527	3.996	-531	5.880	5.052	-828

Die Tabelle macht deutlich, dass es zu einer ungerechten Verteilung innerhalb der neuen Fallpauschalen kommt; insbesondere bei Mittellosigkeit und in ambulanten Wohnformen. Laut der Evaluation des BMJ fallen die meisten Betreuungen (ca. 52,4 %) in die Kategorien länger als zwei Jahre, mittellos; vermögende rechtlich Betreute sind eher selten. Bei den Vereinsbetreuer*innen kommen vermögende rechtlich Betreute – wenn überhaupt – nur im Kontext langjähriger Betreuungen vor

(Evaluationsbericht, S. 17). Ebenso führt der Referentenentwurf aus, dass nach dem Ergebnis der Online-Umfrage eine Fallpauschale für mittellose rechtlich Betreute mit knapp 70 % praktisch die relevanteste ist. Die Länderdaten belegen laut der Gesetzesbegründung sogar einen weitaus höheren Anteil, nämlich 88,8 %. Und genau bei diesen Fallgruppen führt das vorgesehene Fallpauschalensystem zu erheblichen Einbußen. Insofern kann man auch sagen, dass die Betreuung mittelloser Menschen, ab dem 13. Monat deutlich herabgewürdigt wird.

a. Keine Kompensation der sinkenden Einnahmen bei Mittellosigkeit im ambulanten Setting möglich

Die genauen Einbußen in der Konstellation mittellos/andere Wohnform macht folgende Tabelle noch deutlicher:

Zeitraum	Vergütungshöhe in Euro ohne Inflationsausgleich /mtl. Jetzige Regelung	Vergütungshöhe in Euro laut Entwurf /mtl.	Differenz in %
1. – 3. Monat	339,00	255,00	-24,78 %
4. – 6. Monat	277,00	255,00	- 7,98 %
7. – 12. Monat	246,00	255,00	+3,66 %
1. Jahr	3.324,00	3.060,00	-8,62 %
13. – 24. Monat	198,00	166,00	-16,10 %
ab 25. Monat	171,00	166,00	- 2,92 %

Erfahrungsgemäß ist gerade bei diesen Fallgruppen (mittellos/andere Wohnform) besonders viel Unterstützung notwendig ist. Auch wenn die Vergütung für in stationären Einrichtungen Lebende steigen, so sinken sie für rechtlich Betreute in ambulanten Wohnformen erheblich, da sie in nahezu allen Fallkonstellationen (Dauer, Qualifikation) geringer ist als bisher. Das so entstehende Defizit kann allenfalls dann ausgeglichen werden, wenn man viele vermögende Personen rechtlich betreut. Aber auch dann kann das Defizit allenfalls ausgeglichen werden; es kommt aber definitiv nicht zu Vergütungserhöhungen. Betreuen Berufsbetreuer*innen also wenig oder vielleicht sogar gar keine vermögenden Personen, kommt es zu erheblichen Einbußen. Dies verwundert umso mehr, als dass der Evaluationsbericht und der Referentenentwurf selbst deutlich machen, dass der Anteil der vermögenden rechtlich betreuten Person weit unter dem der mittellosen rechtlich betreuten Personen liegt. Daher ist ein Ausgleich so gut wie nicht möglich. Ferner können die Verluste in dieser Fallgruppe (mittellos /ambulante Wohnform) auch nicht durch die Erhöhungen in den anderen Fallgruppen (mittellos / stationäre Wohnform) ausgeglichen werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die darin fallenden

Zahlen im Verhältnis zu gering sind und in dieser Gruppe im ersten Quartal die Vergütung ebenfalls um 19,56 % gekürzt wurde. Zwar steigen dann die Vergütungen, aber eben nicht in dem erforderlichen Maße und nicht in der Menge, die erforderlich wäre, um eine notwendige Einnahmeverbesserung zu erreichen.

Dass gerade in der arbeitsintensivsten ersten Phase einer Betreuung eine Kürzung von fast 25 % vorgenommen wird, ist darüber hinaus völlig unverständlich und unverhältnismäßig. Mit Betreuungsbeginn werden in der Regel hohe Zeitkontingente aufgebracht, um die notwendigen Aufgaben zu erledigen. Dieser Zeitaufwand kann in der Folgezeit etwas kompensiert werden, wenn die Arbeiten größtenteils erledigt sind und die „Routine“ in der Fallbearbeitung einsetzt. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist aber praxisfremd und bietet überhaupt keinen Anreiz zu einer Fallübernahme.

b. Schaffung von Fehlanreizen und UN-BRK-widriges Verhalten

Zudem schafft die so vorgesehene ungerechte Verteilung der Fallpauschalen falsche Anreize. Sie führt nämlich dazu, dass rechtlich betreute Personen vermehrt in stationären Einrichtungen untergebracht werden. Dies verhindert die Deinstitutionalisierung und damit die Umsetzung der UN-BRK. Insofern ist die Erhöhung der bisherigen Pauschale für rechtlich Betreute in stationären Einrichtungen auch systemwidrig. Im Geiste der UN-BRK und der Reform der Eingliederungshilfe sollte eigentlich erreicht werden, dass ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von stationären Strukturen ermöglicht wird. Dieses mit den rechtlich betreuten Personen zu entwickeln und sie bei der Umsetzung zu unterstützen, ist ein Kernpunkt betreuender Handlung. Diese Tätigkeiten sind ungleich arbeitsintensiver als eine unterstützende Leistung innerhalb einer Einrichtung und gerade diese wird in der Vergütung höher bewertet als die in einer wohnlichen Selbständigkeit. Jeder Anreiz zur Unterstützung getreu dem Prinzip „ambulant vor stationär“ geht somit gänzlich verloren. Im Gegenteil, es wird die Unterstützung zu einer stationären Wohnform finanziell gefördert.

Hiervon betroffen sind nicht nur ältere Menschen, sondern v. a. junge Menschen mit sog. geistiger Behinderung. Bei diesen ist meist ab dem 18 Lebensjahr eine rechtliche Betreuung erforderlich. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers sein, diese jungen Menschen aufgrund der durch den Entwurf geschaffenen Fehlanreize mit der Volljährigkeit in stationären Einrichtungen unterzubringen.

Die obenstehende Tabelle macht zudem deutlich, dass einseitig nur vermögende rechtlich betreute Personen belastet werden. Es kommt also auch zu einer ungerechten Verteilung zwischen Selbstzahler*innen und mittellosen rechtlich Betreuten. Es ist nicht nachvollziehbar und begründbar, für ein und dieselbe Leistung Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

von vermögenden rechtlich Betreuten mehr Geld zu verlangen, als der Staat als Kostenträger seinerseits bereit ist, zu zahlen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die angestrebte Erhöhung um 12,7 % auf dem Rücken vermögender rechtlich Betreuer finanziert wird und es keinesfalls zu einer Belastung der Staatskasse kommen soll (siehe dazu auch Punkt B. 6. b.).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Fallpauschalen so zu berechnen und zu ermitteln, dass es für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine zu einer Vergütungserhöhung kommt und Einnahmeeinbußen – unabhängig von den Fallkonstellationen – gänzlich vermieden werden.

5. § 9 Abs. 1 VBVG-E: Aufgabe des Vergütungsmerkmals „Aufenthaltsform“

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Entwurf das Kriterium des Aufenthaltsortes aufgibt und für alle rechtlich betreute Personen, unabhängig vom Aufenthaltsort eine einheitliche Vergütungspauschale vorsieht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hat bereits im Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2019 darauf hingewiesen, dass eine solche Differenzierung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes, der Änderung der Wohnformen, der zunehmenden Ambulantisierung und Deinstitutionalisierung weder nachvollziehbar noch praxisgerecht ist. Insofern führt der Entwurf zu Recht aus, dass die zunehmende Ambulantisierung sowie die komplexeren Leistungsstrukturen die Anforderungen für Betreuer*innen in den unterschiedlichen Aufenthaltsformen den damit verbundenen zeitlichen Aufwand nicht mehr signifikant unterscheidbar machen. Dieses Ergebnis belegt auch der Evaluierungsbericht.

a. Sinkende Einnahmen im ambulanten Setting

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Festlegung der Fallpauschale unterhalb der bisherigen Fallpauschale in ambulanten Wohnformen. Der Entwurf sieht für mittellose rechtlich Betreute 255 Euro (bzw. 207 Euro) im ersten und 166 Euro (bzw. 126 Euro) monatlich im zweiten Jahr vor. Eine derartige Reduzierung führt dazu, dass die Vergütung im ersten Jahr pro rechtlicher Betreuung in der Grundstufe um 6 % und in der Qualifikationsstufe sogar um 10 % sinkt. Im zweiten Jahr folgt daraus eine Verringerung pro rechtlicher Betreuung um mindestens 12 % in der Grundstufe und um 14 % in der Qualifikationsstufe. Bei vermögenden Betreuten beträgt die Reduzierung pro rechtlicher Betreuung in der Grundstufe im ersten Jahr 2 % und in

der Qualifikationsstufe 8 %. Im zweiten Jahr beläuft sie sich in der Grundstufe sogar auf 8 % und in der Qualifikationsstufe auf 10 %.

Das bedeutet, die Einbußen liegen bei rechtlich betreuten Personen im ambulanten Setting pro rechtlicher Betreuung durchschnittlich bei 8,75 %. Eine entsprechende Begründung lässt der Entwurf vermissen. Eine derartige Senkung entspricht weder den Bedarfen in der Praxis noch den Ergebnissen der Evaluierung. Zudem ignoriert sie die Forderungen der Berufsbetreuer*innenverbände sowie der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine. Ebenso wenig kann dieser Verlust durch eine entsprechende Mischkalkulation an Fällen ausgeglichen werden.

b. Verkehrung der Argumentation ins Gegenteil

Die Argumentation des Gesetzgebers zur Erhöhung der Betreuer*innenvergütung im Jahr 2019, wonach eine rechtliche Betreuung einer in einer stationären oder dieser gleichgestellten Einrichtung lebenden Person weniger Arbeit verursache und daher eine geringere Fallpauschale zu zahlen sei, soll nicht mehr gelten. Diese Erkenntnisse werden im aktuellen Referentenentwurf stattdessen völlig umgekehrt, indem nunmehr die Fallpauschalen für rechtlich betreute Personen in ambulanten Wohnformen gekürzt werden, während sie für rechtlich betreute Personen in stationären Strukturen angehoben und somit lukrativer werden. Damit werden alle Anreize genommen, die betreffenden Personen bei der Entscheidung und Umsetzung des Wunsches zu einem selbstbestimmten Leben zu unterstützen. Es ist hingegen finanziell weitaus interessanter, eine stationäre Wohnform für die rechtlich betreute Person zu organisieren, weil dieser Betreuungsaufwand deutlich geringer und verhältnismäßig besser vergütet werden soll. Die so geschaffenen Fehlanreize sind mit der UN-BRK nicht vereinbar (siehe dazu auch Punkt B. 4. b.).

Insofern wird die in den zurückliegenden Gesetzesverfahren noch für die Erhöhung der Fallpauschale für die in ambulanten Wohnformen Lebenden zugrunde gelegte Argumentation nun ins Gegenteil verkehrt und als Grund dafür herangezogen, die Fallpauschale für **Alle (!)** zu senken. Dabei hätte es aber genau umgekehrt sein müssen. Denn die Arbeit im stationären Setting verursacht aufgrund des Bundesteilhabegesetzes nicht nennenswert weniger Aufwand. Hierauf hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bereits in ihrer Stellungnahme zum Betreuer*innenvergütungsgesetz 2019 hingewiesen. Der vorliegende Entwurf geht nun aber davon aus, dass die Arbeit und der Aufwand rechtlicher Betreuer*innen scheinbar insgesamt und unabhängig vom Setting geringer ist ohne dass er hierfür belastbare Daten vorlegt oder erklärt, woraus diese Annahme plötzlich gezogen wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Fallpauschale zu erhöhen.

6. § 9 Abs. 1 VBVG-E: Beibehaltung des Vergütungsmerkmals „Vermögensstatus“

Nicht nachvollziehbar und abzulehnen ist die Beibehaltung des Vermögensstatus als Differenzierungskriterium für die Höhe der Fallpauschale. Hier lässt der Entwurf jegliche Begründung vermissen. Die Beibehaltung der Unterscheidung in der Höhe der Pauschalen anhand des Vermögensstatus ist sehr fragwürdig und widerspricht allen Expert*innenmeinungen und der Evaluation. Für die gleiche Leistung soll jemand, der nur knapp oberhalb der Freigrenzen vom Sozialleistungsbezug liegt, mehr bezahlen, ohne dass es hierfür valide Daten gibt. Es ist nicht nachvollziehbar von diesen Personen für dieselbe Leistung mehr Geld zu verlangen, als der Staat bereit ist, selbst zu zahlen. Ebenso erläutert der Entwurf nicht, wie er zu der festgesetzten Höhe der Fallpauschale kommt.

a. Unterscheidung ist durch keine statistische Grundlage gerechtfertigt

Ebenso wurden auch in der IGS-Studie keine Daten erhoben, die eine solche Differenzierung begründen würden. Stattdessen fehlt es schlichtweg an validen Daten. Der Aussage des Gesetzgebers, die rechtliche Betreuung von Bemittelten sei im Durchschnitt zeitaufwendiger als die rechtliche Betreuung von Mittellosen (BT-Drs. 19/8694, S. 25) ist insbesondere vor einem immer komplexer werdenden Sozialleistungssystem und der entsprechenden Antragsverfahren nicht gerechtfertigt. Zudem ist eine solche Unterscheidung nicht mit der UN-BRK vereinbar. Danach steht die Person mit ihrem (Unterstützungs-)Bedarf im Mittelpunkt, eine Unterscheidung zwischen mittellosen und vermögenden Personen ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Unterscheidung zwischen „vermögend“ und „mittellos“ dem Betreuungsalltag nicht gerecht. Eine rechtliche Betreuung einer „vermögenden“ rechtlich betreuten Person, die unter der Vermögensfreigrenze der Eingliederungshilfe „bleibt“, ist oft deutlich weniger zeitaufwendig als eine rechtliche Betreuung einer verschuldeten rechtlich betreuten Person, bei der regelmäßig Einkäufe rückabgewickelt werden müssen und eine Geldeinteilung erfolgen muss oder aber Privatinsolvenzen laufen oder bevorstehen. Die Schuldenregulierung kann daher deutlich aufwendiger sein als die Verwaltung eines „geringen“ Vermögens. Das betrifft aber auch Menschen im laufenden Sozialleistungsbezug, die über keine finanziellen Ressourcen verfügen, da Anträge etc. immer wieder neu gestellt werden müssen. Insofern ist vorhandenes Vermögen nicht automatisch zeitaufwändiger. Im Gegenteil: In der täglichen Praxis kann festgestellt werden, dass der Aufwand bei mittellosen Menschen weitaus größer ist. Denn es ist arbeitsintensiver, ohne gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse die materiellen Bedarfslagen der rechtlich Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

betreuten Person zu erfüllen, weil dieses in der Regel mit Antragstellungen für Sozialleistungen verbunden ist.

Indem der Entwurf vorsieht, dass der Betreuungsaufwand bei vermögenden rechtlich betreuten Personen um 24 % höher vergütet werden soll als aus der Staatskasse mit 10 %, bedeutet dies eine Entwertung besonders intensiver Betreuungsarbeit.

b. Querfinanzierung der Landeshaushalte auf Kosten vermögender rechtlich betreuter Personen

Die Beibehaltung des Kriteriums mittellos und vermögend folgt daher ganz offensichtlich nur fiskalischen Gründen, um die Staatskasse der Länder zu entlasten. So führt der Referentenentwurf selbst aus, dass die Vergütungserhöhung für Bürger*innen prozentual höher ausfällt, um eine stärkere Schonung der Landeskassen zu erreichen und gleichzeitig die Einnahmen der beruflichen Betreuer*innen trotzdem um 12,7 % zu erhöhen. Diese Ausgaben für die Bürger*innen werden sich durch die neuen Fallpauschalen um ca. 24 % erhöhen (S. 24). Auf der anderen Seite soll es für die Landesjustizkassen aber nur zu Mehrausgaben in Höhe von 10 % kommen. Dies begründet der Entwurf dann so: „Da sich die Fallpauschalen vermögender Betreuer im gewichteten Durchschnitt stärker erhöhen (24 %), *reichen Mehrausgaben aus den Landeskassen in Höhe von 10 % aus*, um die Einnahmen der Betreuerinnen und Betreuer um 12,7 % steigen zu lassen.“

Dies ist sehr irritierend und wirft die Frage auf, warum ein und dieselbe Leistung unterschiedlich bewertet wird und warum Selbstzahler*innen für die gleiche Leistung mehr zahlen sollen. Selbstzahler*innen werden somit als Finanziers der leeren Haushaltskassen herangezogen. So legt es der Entwurf ganz eindeutig in seiner Argumentation zugrunde. Die Länder können und dürfen sich hier aber nicht ihrer Verantwortung entledigen. Denn rechtliche Betreuung ist eine staatliche Pflichtaufgabe. Vergibt der Staat diese Leistungen an Private, muss er diese auch finanzieren. Insofern ist auch ein Verweis darauf, dass die Haushalte der Landesjustiz nicht ausreichend sind oder es besser wäre, wenn die rechtliche Betreuung in den Sozialhaushalt der Länder fallen würde, verfehlt. Das Land ist so oder so insgesamt verantwortlich, unabhängig davon aus welchem landesrechtlichen Haushalt die Kosten bestritten werden müssen.

c. Hinweis auf das Solidaritätsprinzip müsste zu einer anderen Schlussfolgerung führen

Warum aber sollen Selbstzahler*innen tiefer in ihre Tasche greifen als der Staat? Der Evaluationsbericht bemüht hierfür das Solidaritätsprinzip. Rechtliche Betreuung ist aber keine Sozialleistung, sondern eine staatliche Pflichtaufgabe. Vergegenwärtigt Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

man sich, dass sich der Großteil des „Vermögens“ der als vermögend eingestuften rechtlich Betreuten knapp über der Schonvermögensgrenze von 10.000 Euro bewegt, kann hier alles andere als von einer solidarischen, gerechten Verteilung gesprochen werden. Rechtliche Betreuung ist eine staatliche Aufgabe, wonach Menschen mit Behinderungen und Krankheiten ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben ermöglicht werden soll. Es gibt kein tragendes Argument dafür, nun allein vermögende rechtliche Betreute die Kostensteigerungen zahlen zu lassen und damit die Landeshaushalte quasi quer zu finanzieren.

Alle rechtlich betreuten Personen haben Anspruch auf die gleiche qualitätsvolle Arbeit, die eine gleiche und gerechte Zahlung voraussetzt. Ausweislich des Evaluationsberichts kommen vermögende rechtlich Betreute insgesamt selten vor. Daher kann auch unter Heranziehung des Gedankens der Mischkalkulation nicht davon ausgegangen werden, dass die Vergütungseinbußen im Rahmen der mittellos rechtlich Betreuten ausgeglichen werden können. Die Ausführungen des Gesetzgebers zu einer „geeigneten Mischung von Betreuungsfällen“ (S. 29) als Aufgabe für beruflich Betreuende, verlagert die Problematik ungerecht auf diese. Die schwierigen und aufwändigen, v. a. im Bereich der Mittellosigkeit liegenden rechtlichen Betreuungen verbleiben letztendlich bei Vereins- und Berufsbetreuer*innen. Dies ist auch das Ergebnis des Evaluationsberichts. Insofern kann die angeführte Entlastung der Landeshaushalte nicht nachvollzogen werden und geht in der Praxis vor allem in sozialschwachen Regionen ins Leere. Hier wird kein ausreichend hoher Anteil von vermögenden rechtlich betreuten Personen erreicht, um entsprechende Umsatzeinbußen abzufangen.

Der logische Schluss hätte demnach sein müssen, den Vermögensstatus aufzugeben und für alle Fälle rechtlicher Betreuungen eine angemessene Fallpauschale einzuführen. Dann reicht es aus, dass die Kostenschuldner*in jeweils unterschiedlich ist, auch mit Blick auf die Staatskasse.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Differenzierung nach dem Vermögensstatus aufzugeben und die Fallpauschale stattdessen für beide Fälle auf ein angemessenes Niveau anzuheben.

7. § 9 VBVG-E: Dauer der rechtlichen Betreuung

Der Referentenentwurf nimmt im Hinblick auf die Dauer nunmehr nur noch zwei Fallgruppen vor; das erste Jahr und alle darauffolgenden Jahre. Bislang war die Anknüpfung an die Dauer der rechtlichen Betreuung und die Wohnform ein grundlegender Anknüpfungspunkt zu einer auskömmlichen Finanzierung für die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Arbeit von rechtlichen Betreuer*innen und Betreuungsvereinen. Der Mischkalkulation lag bislang ein Anteil von 10-15 % an Fällen im ersten oder zweiten Jahr zu Grunde. Durch die Reduzierung auf lediglich zwei Tatbestände bei der Dauer wird dieses Prinzip weitgehend aufgegeben. Anders als bei der Entkoppelung von der Wohnform sind diese Tatbestände in der Praxis auch nicht streitanfällig oder mit einem erhöhten Aufwand verbunden gewesen.

Hier sei der Hinweis gestattet, dass auch dem Kriterium der Dauer der rechtlichen Betreuung keine empirischen Daten zugrunde liegen, die eindeutig belegen, dass der Aufwand sinkt. Im Gegenteil es können immer wieder Krisen und neue Aufgaben hinzutreten.

Dies war auch das einhellige Bild der Expert*innen in der Arbeitsgemeinschaft Betreuer*innenvergütung. Danach kann der zeitliche Aufwand nicht bei allen rechtlichen Betreuungen reduziert werden. Bei Menschen, die regelmäßig umziehen (müssen), bei psychisch kranken Menschen mit schwankendem gesundheitlichem Zustand, bei Menschen mit Suchterkrankung o. ä. kommt es immer wieder zu Kriseninterventionen mit einem entsprechenden intensiveren zeitlichen Aufwand. Daher ist die Dauer der rechtlichen Betreuung gerade bei schwierigen Betreuungen nicht maßgeblich für den notwendigen Zeitaufwand. Sollten rechtliche Betreuungen im Übrigen keinen großen Aufwand mehr erfordern, sind Berufsbetreuer*innen angehalten, diese sowieso an ehrenamtliche Betreuer*innen abzugeben.

Dieses Problem wird durch den vorliegenden Entwurf noch weiter verschärft, da für einen plötzlich auftretenden Mehraufwand keinerlei Zusatz- oder Sonderpauschalen vorgesehen werden.

8. § 10 VBVG-E: Streichung der Sonderpauschale

Die gemäß § 10 VBVG geregelten Sonderpauschalen werden vollständig aufgegeben. Als Gründe werden das Fehlen belastbarer Daten und das Risiko bei vergleichbar aufwendigen Fallgestaltungen Aufwände nicht vergleichbar zu vergüten benannt (S. 29). Zieht man heran, dass es zum Kriterium des Vermögensstatus und der Dauer ebenfalls keine Daten gibt, um dieses beizubehalten, mutet die Begründung sehr fragwürdig an. Die mangelnde Datenlage liegt zudem ursächlich beim Bundesministerium selbst. Dieses und die Länder könnten entsprechende Daten erheben. Dieses Versäumnis wird aber nun als Grund dafür angeführt, Vergütungstatbestände gänzlich zu streichen.

Eine Streichung der Sonderpauschalen könnte nur dann befürwortet werden, wenn Sonderfälle und Sondertatbestände in einer auskömmlichen Fallpauschale aufgehen. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

a. Streichung der Sonderpauschalen aus § 10 Abs. 1 VBVG ist nicht tragfähig

In der Online-Befragung und der Arbeitsgemeinschaft zur Betreuer*innenvergütung wurde ausgeführt, dass für bestimmte Fallkonstellationen an der Sonderpauschale oder einer Zusatzpauschale festgehalten werden bzw. andere Fälle eingeführt werden sollten. Keiner der Expert*innen hat sich für eine gänzliche Abschaffung der Pauschalen ausgesprochen; und wenn, dann nur unter dem Vorbehalt, dass die Fallpauschalen auch aufwändige Konstellationen abdecken.

Da dies nicht der Fall ist (siehe oben Punkt B. 4., 5. a.), muss am System der Sonderpauschalen festgehalten und dieses überarbeitet werden. Nur durch regelhafte, einfach zu ermittelnde Sonderpauschalen können die durch den Entwurf bestehenden Ungerechtigkeiten aufgrund der Versimplifizierung der Fallpauschalen ausgeglichen werden. Diese Ungerechtigkeiten hätten konsequenterweise einen Regelungsbedarf beim Gesetzgeber auslösen müssen und nicht die Streichung aller Sonderpauschalen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, am System der Sonderpauschalen festzuhalten, um besondere Aufwände abzudecken und die mit der zu weitgehenden Reduktion von Fallpauschalen einhergehenden Ungerechtigkeiten auszugleichen.

b. Konstellationen für Sonderpauschalen

Oft zeigt sich erst im Laufe der rechtlichen Betreuung, wie hoch der Aufwand tatsächlich ist. Beim Vorliegen besonderer Konstellationen, in denen die rechtliche Betreuung besonders zeit- und arbeitsintensiv ist und über den Aufwand einer durchschnittlichen rechtlichen Betreuung hinausgeht, sollte eine Sonderpauschale anfallen. Folgende Konstellationen sind in Erwägung zu ziehen:

- **Kommunikationsbarrieren:** Der Entwurf sieht keinen Ausgleich für bestehende Kommunikationsbarrieren vor. Er erwähnt diese mit keinem Wort. Die Kosten für Fremd- und Gebärdensprachdolmetscher*innen mussten von rechtlichen Betreuer*innen bislang und müssen auch zukünftig aus der Vergütungspauschale gezahlt werden. Legt man zugrunde, wie gering die Pauschale derzeit ist und auch zukünftig sein soll, ist dies angesichts der Dolmetscher*innenkosten nicht tragbar. Rechtlich betreute Menschen haben

ein Recht auf barrierefreie Kommunikation mit ihren rechtlichen Betreuer*innen und somit auf eine staatliche Kostenübernahme. Dieses bezieht sich nicht „nur“ auf Fremd- und Gebärdensprachdolmetscher*innen. Stattdessen entsteht auch in der Zusammenarbeit mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung oder schweren und mehrfachen Behinderungen ein zusätzlicher Aufwand. Gerade bei diesen Menschen gestaltet sich die unterstützte Entscheidungsfindung zeitlich sehr umfangreich. Es müssen die richtigen Erklärungsansätze gefunden werden. Themen sind mit entsprechend vorsortierten Bildkarten zu er- und bearbeiten, um Gesprochenes noch besser zu verdeutlichen. Aufgabe ist, die Wünsche und den Willen zu ermitteln und sich nicht auf einen mutmaßlichen Willen zurückzuziehen. Viele Nachfragen sind dazu erforderlich, um festzustellen, ob vermittelte Inhalte erfasst wurden. Diese Menschen benötigen zudem für ihre gesundheitlichen Fragen oft Begleitung zu Ärzt*innen und in Krankenhäuser. Zusätzlich erfordern diese Fälle eine erhöhte Kontrolle des Unterstützungssystems sowie vermehrten Austausch mit diesem.

Insofern reicht es auch nicht, rechtliche Betreuer*innen im Hinblick auf diese Kosten auf § 82 SGB IX zu verweisen. Danach werden Leistungen zur Förderung der Verständigung zum einen „nur“ an leistungsberechtigte Personen mit Hör- und Sprachbehinderungen erbracht. Zum anderen auch „nur“ aus besonderem Anlass. Dieses Tatbestandsmerkmal dient zur Abgrenzung zu dauerhaften Hilfen und setzt daher eine besondere, nicht regelmäßig auftretende Situation voraus. Es stellt klar, dass die Leistungen des § 82 SGB IX gerade keine allgemeinen Verständigungshilfen für das allgemeine Kommunikationsbedürfnis eines Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen sein können. Die Kommunikation zwischen rechtlich betreuter Person und der rechtlichen Betreuer*innen ist aber keine solche besondere, nicht regelmäßige Situation. Stattdessen müssen rechtliche Betreuer*innen gem. § 1821 Abs. 5 BGB alle Angelegenheiten mit der rechtlich betreuten Person und gem. § 1863 Abs. 3 BGB den Jahresbericht mit ihr besprechen. Es handelt sich demnach um allgemeine Verständigungshilfen. Diese alltäglichen Hilfen können, wenn überhaupt, ggf. über die Assistenzleistungen des § 78 SGB IX oder über Leistungen zur Sozialen Teilhabe i. S. § 75 SGB IX abgedeckt werden. Aber auch dies erfolgt nur in seltenen Fällen. Insofern besteht eine Lücke, insbesondere für Menschen mit sog. geistiger Behinderung. Die Lücke bleibt auch dann bestehen, wenn man die rechtliche Betreuung als einen Anwendungsfall des § 82 SGB IX sehen wollen würde. Denn § 82 SGB IX berücksichtigt die Verständigung und Kommunikation mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung nicht.

- a) Daher ist zum einen für Fremd- und Gebärdensprachdolmetscher*innen ein Ausgleich zu schaffen, wenn diese Kosten nicht anderweitig, z. B. als Assistenzleistung (SGB IX), gedeckt werden können. So belegt auch die Evaluation, dass Betreuer*innen hierfür Kosten aufwenden mussten.
- b) Erhalten rechtliche Betreuer*innen die Kosten für Fremd- oder Gebärdensprachdolmetscher*innen, würden rechtliche Betreuer*innen, die Menschen mit sog. geistiger Behinderung rechtlich betreuen, bei denen unzweifelhaft ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand besteht, benachteiligt werden. Um die Ziele der Betreuungsrechtsreform auch für diesen Personenkreis sicherzustellen und eine Ungleichbehandlung bei der Vergütung zu verhindern, sind zum anderen die zeitlichen Aufwände ebenfalls mit einer Sonderpauschale zu vergüten.
- **Unterbringungsmaßnahmen:** Diese erfordern eine erhöhte Kontrolle, zusätzlichen Aufwand i. R. d. Genehmigungsverfahrens an sich, einen erhöhten Kontakt zur rechtlich betreuten Person sowie zu Ärzt*innen oder Betreuungspersonal. Ähnliches gilt für weitere freiheitsentziehende Maßnahmen. Das Vorliegen ist leicht feststellbar, da das Gericht diese Maßnahmen genehmigen muss.
 - **Schulden/Überschuldung:** Bei einer Vielzahl von Schulden zeigt sich ein erhöhter Aufwand. Dieser ist maßgeblich von der Anzahl der Gläubiger*innen, den Regulierungsmöglichkeiten (z. B. durch Zahlung, Ratenzahlungen, Vergleiche oder Privatinsolvenz) sowie der Durchsetzung möglicher Zwangsmaßnahmen im Vollstreckungsverfahren abhängig. In Fällen der Überschuldung und umfangreicher Schulden sollte bei einer Vielzahl von Auseinandersetzungen sowie bei Vorbereitung von Insolvenzverfahren eine jährliche bzw. einmalige Pauschale eingeführt werden. Sind die Schulden reguliert, kann nach Ablauf des Insolvenzverfahrens die Sonderpauschale wegfallen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ebenfalls über den Jahresbericht leicht feststellbar, da rechtliche Betreuer*innen jährlich Rechnung legen müssen.
 - **Umzug/Wohnungsauflösung/Wechsel Wohnform:** § 10 Abs. 1 Nr. 2 VBVG sieht derzeit für vermögende rechtlich Betreute bei Verwaltung des von der rechtlich betreuten Person oder seiner Ehegatt*in nicht mehr genutzten Wohnraums eine Sonderpauschale vor. Mit einem Umzug sind unabhängig vom Vermögensstatus eine Vielzahl von organisatorischen/administrativen Arbeiten verbunden. Dies gilt besonders für Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII. Demnach ist der Aufwand bei mittellosen betreuten Personen i. d. R. durch eventuelle zusätzliche Anträge

und Verhandlungen mit Sozialleistungsträgern meist sogar höher. Daher sollte für alle rechtlich betreuten Personen an dieser Pauschale festgehalten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ebenfalls leicht feststellbar, da rechtliche Betreuer*innen bei Kündigung des Wohnraums zum einen einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen, zum anderen die Änderung des Wohnortes der rechtlich betreuten Person dem Betreuungsgericht mitteilen müssen.

- **Obdach-/Wohnungslosigkeit:** Von Obdach- und Wohnungslosigkeit sind v. a. Leistungsempfangende gem. SGB II bzw. SGB XII betroffen, die zudem zusätzlich Vermittlungshemmnisse bei der Versorgung mit Wohnraum aufweisen. Zur kurzfristigen Überwindung sind in der Regel zahlreiche Anträge auf Zuweisung in ein Obdach und entsprechende Kostenübernahmen notwendig. Langfristig erfordert die Überwindung der Wohnungslosigkeit zusätzliche Anträge z. B. gem. § 67 SGB XII. Für diese Fälle sollte daher ebenfalls eine Sonderpauschale eingeführt werden, die am Ende des Jahres anfällt, in dem diese Maßnahmen durchgeführt wurden. Dessen Vorliegen kann ebenfalls leicht durch den Jahresbericht belegt werden.
- **Fälle mit Auslandsbezug:** Zusätzlich sind in der Praxis eine Vielzahl von Fällen vorhanden, die ein über das durchschnittliche Maß erforderliches Spezialwissen voraussetzen, etwa bei Fällen mit Auslandsbezug. So sind Kenntnisse verschiedener staatenübergreifender Regelungen erforderlich oder ggf. ausländerrechtliche Fragen zu klären. Auch bei deutschen Staatsbürger*innen sind Fälle, in denen etwa Rentenansprüche im Ausland bestehen, vorhanden. Hierbei sind zusätzlich zeitliche Aufwände, aber auch Spezialwissen notwendig, um diese Ansprüche durchzusetzen. Ebenfalls sind bei Leistungsempfangenden zusätzliche Aufwände zur Darlegung der Mittellosigkeit oder des zum Teil schwankenden Einkommens (bei Währungsumrechnung o. ä.) notwendig. Der Aufwand könnte durch eine Pauschale oder eine dem § 1877 Abs. 2 BGB ähnliche Regelung dargestellt werden.
- **Erbschaften oder Behindertentestamente:** Bei Erbauseinandersetzungen sowie bei vorhandenen Behindertentestamenten besteht i. d. R. ebenfalls ein erhöhter zeitlicher Aufwand. Auch hier sollte eine einmalige bzw. jährliche Pauschale (bei Behindertentestamenten) eingeführt werden. Dessen Vorliegen ist ebenfalls leicht über den Jahresbericht feststellbar.
- **Einwilligungsvorbehalt:** Durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ist eine permanente Kontrolle zur Wahrung der Schutzfunktion durch rechtliche Betreuer*innen erforderlich. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung

des Grundgedankens des § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Wünschen der rechtlich betreuten Person notwendig. Es stellt sich in erhöhtem Maße die Frage, wann ein Eingreifen durch die rechtliche Betreuung erforderlich oder geboten ist. Gleichzeitig ist in vielen Fällen, v. a. im Bereich der Vermögenssorge, eine Anordnung aufgrund einer Vielzahl von vermögensschädigenden Handlungen der rechtlich betreuten Person notwendig. Damit einher geht ein regelmäßiger Prüfungs-, Absprache- und ggf. Handlungsbedarf für die rechtliche Betreuer*in. Eine monatliche Pauschale würde den erhöhten Bedarf abdecken. Zudem hätte es den Vorteil, dass Gerichte aufgrund von fiskalischen Erwägungen ernsthafter und ggf. kurzfristiger die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehaltes prüfen.

In den genannten Fällen kann der Grundbetrag im Rahmen der beabsichtigten Dauerfestsetzung erfolgen und die Sonderpauschale separat beantragt und festgesetzt werden. Da diese Fälle nur auf eine bestimmte Anzahl der rechtlichen Betreuungen begrenzt sind, verringerte sich der Verwaltungsaufwand für die Gerichte weiter.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, für folgende Konstellationen eine Sonderpauschale vorzusehen:

- **Kommunikationsbarrieren/Dolmetscher*innenkosten**
- **Unterbringungs- und freiheitsentziehende Maßnahmen**
- **Über- und Verschuldung**
- **Umzug/Wohnungsauflösung/Wechsel Wohnform**
- **Obdach-/Wohnungslosigkeit:**
- **Fälle mit Auslandsbezug**
- **Erbschaften oder Behindertentestamente:**
- **Einwilligungsvorbehalt.**

b. Streichung der Pauschale für Übernahme einer Betreuung von einer ehrenamtlichen Betreuer*in

Die Streichung der Pauschale bei einem Betreuer*innenwechsel spiegelt nicht das Ergebnis der Evaluation wider. Danach hält die Mehrzahl die Sonderpauschale bei einem Betreuer*innenwechsel für richtig und gerechtfertigt. Denn ein solcher geht – unabhängig davon, ob von einer ehrenamtlichen oder einer Berufsbetreuer*in – immer mit einem Mehraufwand einher. Ebenso haben sich die Expert*innen in der Arbeitsgemeinschaft Betreuer*innenvergütung nahezu einhellig dafür ausgesprochen, diese beizubehalten und auf alle Fälle eines Wechsels auszuweiten.

Ein Betreuer*innenwechsel ist vergleichsweise mit demselben Aufwand verbunden, wie eine neue rechtliche Betreuung. Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung führt grundsätzlich zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand, unabhängig davon, ob sie von einer Berufsbetreuer*in oder einer ehrenamtlichen Betreuer*in übernommen wird. Die Argumentation des Gesetzgebers für die derzeitig erhöhten Fallpauschalen zu Beginn der rechtlichen Betreuung gilt also auch bei einem Betreuer*innenwechsel. Denn auch dieser ist mit zusätzlich anfallenden Aufgaben, wie Kontaktaufnahme zu Einrichtungen, Institutionen und sonstigen Personen, Anlage des Falls im Büro etc. verbunden. V. a. vor der Betonung der Grundsätze des § 1821 BGB sind die Aufwände zur Ermittlung des konkreten Unterstützungsbedarfes und der Wünsche der rechtlich betreuten Person seit der Betreuungsrechtsreform gestiegen.

Zudem werden rechtliche Betreuungen oft dann übergeben, wenn es Gründe für einen Betreuer*innenwechsel gibt und Versäumnisse nachgeholt werden müssen. Häufig resultieren Betreuungsübernahmen aus Versäumnissen der vorher Verantwortlichen, die nur besonders zeitintensiv zu beheben sind.

Das gilt auch bei der Übernahme unter Berufsbetreuer*innen. Die IGS-Studie schätzt diesen Aufwand ähnlich wie bei der Übernahme aus dem Ehrenamt. Denn i. d. R. erfolgen derartige Wechsel nach Konflikten. Zudem sind neben etwaigen Versäumnissen auch Strategien zur Konfliktbewältigung notwendig. Darüber hinaus können auch langwierige Auseinandersetzungen zu Haftungsfragen anfallen.

All dies ist dem Gesetzgeber bekannt und spiegelt sich auch in der Evaluation wider. Dennoch zieht der Gesetzgeber den Schluss, die Pauschale gänzlich zu streichen, ohne einen Ausgleich hierfür in den Fallpauschalen zu schaffen. Dies wird dazu führen, dass Berufsbetreuer*innen weder bereit sind, bereits laufende Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer*innen abzugeben noch dazu, die Betreuungen überforderter ehrenamtlicher Betreuer*innen zu übernehmen, in denen viele Aufgaben liegen geblieben sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, für alle Betreuer*innenwechsel eine Sonderpauschale beizubehalten, die höher als die bisherige ist, zumindest aber gesetzlich klarzustellen, dass bei einem Wechsel das Vergütungsniveau gilt, dass für den Beginn einer rechtlichen Betreuung vorgesehen ist.

Diese Beibehaltung und Erweiterung führt auch nicht zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Vergütungsfestsetzung. Denn ein Betreuer*innenwechsel geht auch immer mit einem Wechsel der Vergütungsgläubiger*in einher und macht somit eine erneute Festsetzung erforderlich.

c. Aufwand durch Betreuungsrechtsreform

Darüber hinaus verliert der Entwurf kein Wort darüber, dass der Aufwand für rechtliche Betreuer*innen auch durch die Betreuungsrechtsreform gestiegen ist. Dieser wird also gar nicht in die Vergütung eingespeist. Unterstützung für mehr Selbstständigkeit erfordert mehr zeitlichen Aufwand. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber mit der Betreuungsrechtsreform Qualitätsmaßstäbe fordert und diese Mehrarbeit an keiner Stelle aufgefangen wird.

Die Evaluation gibt unzweifelhaft wieder, dass der zeitliche Aufwand gestiegen ist, da z. B. zusätzliche Besprechungsbedarfe etwa beim Jahresbericht bestehen und eine stärkere Unterstützung vor einer Stellvertretung notwendig ist. Leider versäumt es die Evaluation den Mehraufwand genau zu beziffern. Hierfür liegen aber umfangreiche Ermittlungen des BdB vor, die heranzuziehen sind.

Gleichzeitig erhöhen sich in der Praxis durch ein zunehmend komplexeres Sozialleistungssystem sowie personell und fachlich unzureichend ausgestatteter Behörden die zeitlichen Aufwände in der rechtlichen Betreuung. Insofern ist die rechtliche Betreuung ein Ausfallbürge für ein immer komplizierter werdendes und den Beratungspflichten nicht nachkommendes Sozialleistungssystem. Damit weiterhin die Ziele der Betreuungsrechtsreform in der Praxis verankert und umgesetzt werden, müssen die zeitlichen Aufwendungen abgegolten werden. Anderenfalls droht die rechtliche Betreuung in eine mehr verwaltende Unterstützungsleistung abzurutschen, was weder der Reformidee des deutschen Gesetzgebers noch der UN-BRK entspricht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den gestiegenen Aufwand durch die Betreuungsrechtsreform bei der Ermittlung der Fallpauschalen zu berücksichtigen und einzupreisen.

9. Einführung der Dynamisierung

Das Betreuungswesen ist seit Jahrzehnten nicht auskömmlich finanziert. Dies liegt maßgeblich an den meist langwierigen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Betreuer*innenvergütung. Auch der vorliegende Entwurf sieht entgegen der jahrelangen Forderung aller Akteuer*innen im Betreuungswesen wieder keine Dynamisierung der Fallpauschalen vor. Stattdessen überlässt er die Anpassung der Vergütung erneut einer zeitaufwändigen und langwierigen Evaluation. Alle zurückliegenden Evaluationen haben bisher dargelegt, dass die Kosten gestiegen und die Betreuer*innenvergütung nicht angemessen ist. Legt man zugrunde, dass sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Kosten, schon allein aufgrund der Tarifsteigerungen erhöhen werden, ist das Ergebnis der nächsten Evaluation bereits vorprogrammiert. Rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine „rutschen“ also umgehend weiter ins Minus. Daher ist unverständlich, warum der Gesetzgeber eine Anpassung wieder einer zeitaufwändigen Evaluation und einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren überlässt. Dies kostet zeitliche und finanzielle Ressourcen, die durch die Dynamisierung gespart werden könnten.

Gemessen an den Lohnkostenentwicklungen im öffentlichen Dienst und den allgemeinen Preissteigerungen, etwa bei Sachkosten, erfolgen die Anpassungen – wie bereits in den zurückliegenden Jahren – wenn überhaupt meist – erst mit großer zeitlicher Verzögerung. Dies ist besonders für Betreuungsvereine ein hohes wirtschaftliches Risiko, da sie aufgrund der arbeits- und tarifvertraglichen Verpflichtungen und der Zahl der Angestellten von den Entwicklungen mehrfach betroffen sind.

Wenn die Grundlage der Fallpauschale die Refinanzierung einer Vollzeitstelle einer Vereinsbetreuer*in ist, dann ist die Dynamisierung nur eine logische Konsequenz. Ansonsten kommen Betreuungsvereine immer wieder in dieselbe Schieflage.

Eine Dynamisierung sollte sich daher bzgl. des Anteils der Personalkosten an den Lohnentwicklungen des öffentlichen Dienstes, bzgl. des Sach- und Overheadkostenanteils an der allgemeinen Preisentwicklung ausrichten. Mit einer gesetzlichen Grundlage, die die allgemeinen Kostensteigerungen in den Personalkosten (TVöD) und den Sachausgaben (INDEX-Steigerung) zur Grundlage hat, können die Vereine die Einnahmen verlässlich kalkulieren und ihre Mitarbeiter*innen angemessen bezahlen.

Zudem ist die rechtliche Betreuung eine staatliche Aufgabe. Hier kann auch kein Vergleich zur anwaltlichen Tätigkeit (die auch eine staatliche Aufgabe ist) oder den Amtsvormündern gezogen werden. Zum einen können Anwält*innen eine freie Honorarvergütung abschließen, sie nehmen ein Mandat an und schließen es ab. Die Bedingungen sind hier ganz andere als bei rechtlichen Betreuer*innen. Denn diese können keine Zusatzvereinbarungen abschließen und haben keine Monopolstellung. Zum anderen ist die überwiegende Anzahl der Vormünder Amtsvormünder.

Zu bedenken ist zudem, dass beim Ausfall der Berufsbetreuung die rechtlichen Betreuungen langfristig auf die Betreuungsbehörden zurückfallen. Die Mitarbeitenden der Behörden werden ebenfalls nach dem Tarif des TVöD bezahlt, der dynamisiert ist.

Ein Vergleich mit anderen Bereichen zeigt ebenfalls, dass eine Dynamisierung ohne weiteres möglich ist. Auch die Rente, die Gehälter für Abgeordnete und Unterhaltszahlungen sind dynamisiert. Insofern erschließt sich nicht, warum dies nicht auch bei der Betreuer*innenvergütung eingeführt wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass rechtliche Betreuer*innen keine Tarifpartner*innen sind und demnach ihre Gehälter nicht im Wege des Arbeitskampfes durchsetzen können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, eine Dynamisierung einzuführen und die Fallpauschalen an die allgemeinen Kostensteigerungen in den Personalkosten (TVöD) und den Sachausgaben (INDEX-Steigerung) dynamisch anzupassen.

10. Regelhafte Dauervergütungsfestsetzung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Änderungen zur Dauervergütungsfestsetzung. Sie geht davon aus, dass hierdurch das Ziel, den Verwaltungsaufwand bei den Gerichten zu reduzieren, erreicht werden kann. Dies setzt aber gleichzeitig voraus, dass die Gerichte von ihrer bisherigen Praxis absehen, wonach bei jedem Antrag auf Festsetzung der Vergütung bei rechtlich betreuten Personen, die einen Vermögensbestand von knapp 9.000 Euro haben, jedes Mal ein aktueller Bestand über das Vermögen zusätzlich eingereicht werden muss. Zudem ist zu klären, wie damit umzugehen ist, wenn in diesem Bereich der Zustand zwischen vermögend oder mittellos im Laufe des Betreuungsjahres oft wechselt. Denn je nach Konstellationen können Betreuer*innen mit Rückzahlungsansprüchen konfrontiert werden oder laufen Gefahr, eine ihnen zustehende höhere Vergütung nun geltend machen zu müssen und ggf. nicht rechtzeitig durchsetzen oder erhalten zu können. Insofern wird die Kontrolle der Kriterien mittellos bzw. vermögend im Zeitraum der rechtlichen Betreuung monatlich durch die rechtlichen Betreuer*innen und Betreuungsvereine erfolgen müssen, welche ansonsten das Risiko der Rückzahlung tragen.

Für berufliche Betreuer*innen bestehen durch die Regelung wenig Vorteile. Lediglich die damit verbundene Verringerung von Anträgen reduziert das Risiko der nicht rechtzeitigen Geltendmachung der Vergütung. Ob mit der Dauerfestsetzung daher eine verlässlichere Auszahlung der Vergütungen im Ergebnis insgesamt erreicht wird, bleibt abzuwarten. Verlässlicher und zielführender wäre in diesem Zusammenhang eine klarstellende Regelung zu Verzugszinsen bei Verzögerungen in der Auszahlung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, im Falle der Verzögerung der Auszahlung von mehr als zwei Wochen Verzugszinsen vorzusehen.

Fragwürdig ist des Weiteren die Aussage des Gesetzgebers, wonach von einer Dauerfestsetzung abgesehen werden kann, wenn Zweifel an der Verlässlichkeit der rechtlichen Betreuer*in bestehen. Bei einer Betreuungsführung, die solche Zweifel aufkommen lässt, sollte eher eine Eignungsprüfung seitens des Gerichts die Folge sein, nicht aber das Absehen von der Dauerfestsetzung. Das gewählte Mittel erscheint hier nicht geeignet.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, dieses Beispiel aus der Gesetzesbegründung zu streichen.](#)

11. § 1878 Abs. 1 S. 2 BGB-E: Erhöhung der Ehrenamtszuschale auf das 18fache

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass die Ehrenamtszuschale erhöht wird und somit nicht auf das Niveau vor Inkrafttreten des Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes sinkt.

12. Auswirkungen des Entwurfs für die ehrenamtliche Betreuung

Im Betreuungsrecht gibt es zu Recht den Vorrang der Ehrenamtlichkeit. In erster Linie sollen ehrenamtliche Betreuer*innen die rechtliche Betreuung übernehmen. Bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung sind es oft die Angehörigen, die die rechtliche Betreuung übernehmen. Für diese Arbeit sind sie auf die Unterstützung, Begleitung und Beratung durch Betreuungsvereine angewiesen. Diese wichtigen Strukturen dürfen nicht wegbrechen.

Gemäß § 15 BtOG sind Betreuungsvereine verpflichtet, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu bemühen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen sowie mit ihnen eine Anbindungsvereinbarung nach § 1816 Abs. 4 BGB zu schließen.

Betreuungsvereine sind die entscheidenden Ansprechpartner für ehrenamtliche Betreuer*innen. Müssen Betreuungsvereine mangels ausreichender Finanzierung ihre Tätigkeit aufgeben, hat dies auch unmittelbare Folgen für die ehrenamtliche

Betreuung. Ehrenamtliche Betreuer*innen sind dann mit ihren Aufgaben allein gestellt, ihnen fehlen wichtige und wesentliche Ansprechpartner*innen und sie stehen vor der Frage, die ehrenamtliche Betreuung aufgeben zu müssen. Um demnach auch die Ehrenamtlichkeit zu bewahren, braucht es entsprechender Betreuungsstrukturen durch Betreuungsvereine.

13. Auswirkungen des Entwurfs für Kommunen und Gerichte

Der Großteil der von Betreuungsvereinen geführten rechtlichen Betreuung betrifft mittellose Personen in einem ambulanten Setting. Da es bei diesen zu signifikanten Einbußen kommt, ist die Sicherung der Arbeit der Betreuungsvereine durch den Entwurf nicht mehr gesichert. Sie müssen schließen und ihre Arbeit einstellen.

Dies wird letztendlich zulasten der Kommunen gehen, da diese als Ausfallbürge eintreten müssen, wenn rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine nach und nach ihre Tätigkeit aufgeben. Städte- und Landkreise müssen dann sowohl bei der Betreuungsführung (§ 1818 Abs. 4 BGB), als auch bei der Querschnittarbeit (§ 5 Abs. 2 BtOG) eintreten. Die Wartezeiten für Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, wird damit länger, was mit Sinken der Qualität einhergeht. Gleichzeitig sind Betreuungsbehörden überlastet. Dies war auch das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft Betreuer*innenvergütung, in der selbst Mitarbeitende aus Betreuungsbehörden darauf hingewiesen haben, dass entsprechendes Personal fehlt. Insofern ist vorprogrammiert, dass Behördenbetreuungen die Zielvorgaben des § 1821 BGB nicht erfüllen können. Städte und Kommunen müssten wiederum Personal gewinnen, um diese Lücke zu füllen. Es gab seit Jahrzehnten nur ganz wenige Behördenbetreuungen, weil die bisherigen Strukturen sich etabliert und funktioniert haben. Sollte sich dies nun ändern, müssten die Strukturen in den Behörden und Kommunen gänzlich neu aufgebaut werden. Es müsste Personal gewonnen und qualifiziert werden. All dies kostet zeitliche und v. a. finanzielle Ressourcen. Fraglich ist zudem, inwieweit Kommunen und Städte sich dann bei der Finanzierung dieser vermehrt auf sie zukommenden Aufgaben auf das Konnexitätsprinzip gegenüber dem Land berufen können, da es sich hierbei streng genommen nicht um eine neue Aufgabe der Kommunen und Städte handelt.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Aufgeben der Betreuungstätigkeit durch nur eine (!) rechtliche Betreuer*in sowohl die Arbeit des Betreuungsgerichts als auch die der Betreuungsbehörde „lahmlegen“ kann. Hat die rechtliche Betreuer*in 40 rechtliche Betreuungen geführt, müssten in kurzer Zeit für diese 40 Betreuungsfälle

neue rechtliche Betreuer*innen gefunden und jeweils 40 neue rechtliche Betreuungsverfahren beim Gericht eröffnet werden. Stellt ein gesamter Betreuungsverein seine Tätigkeit ein, kann sich dies auf ein Vielfaches ausweiten. Das bedeutet, dass auch auf Gerichte und Betreuungsbehörden bei Aufgeben einer Betreuer*innentätigkeit unglaublich hoher, nicht zu bewältigender Aufwand zukommt.

Die einzigen „Gewinner“ der Reform, bei denen es zu einer erheblichen Erhöhung der Vergütung zwischen 50 % und 80 % kommt, sind rechtliche Betreuer*innen, die bisher in die Vergütungstabelle A gefallen sind. Diese werden zwar nach und nach weniger. Es gibt sie aber derzeit trotz der Registrierung nach wie vor, wenn sie zu den sog. Bestandsbetreuer*innen zählen. Der Anteil dieser Berufsinhaber*innen beträgt bundesweit ca. 5%. Betreuungsvereine haben fast vollständig nur Mitarbeiter*innen mit einem akademischen Berufsabschluss in der Vergütungsstufe C. Faktisch bedeutet das eine unverhältnismäßige Benachteiligung für alle Mitarbeiter*innen mit einem akademischen Berufsabschluss.

14. Folgen des Entwurfs für das gesamte Betreuungswesen

Zusammenfassend kann der vorliegende Entwurf die sich selbst gesetzten Ziele nicht einmal annähernd erreichen. Er verkehrt sie stattdessen ins Gegenteil und führt dazu:

- Die Erfüllung des staatlichen Fürsorgeauftrags für Menschen mit Unterstützungsbedarf in Form einer rechtlichen Betreuung wird gefährdet.
- Die Wirkung der beabsichtigten Vergütungsregelung steht im deutlichen Widerspruch zu den Zielsetzungen der UN-BRK. Denn mit dieser ist es weder zeitlich noch finanziell möglich, mit der Methode der unterstützten Entscheidungsfindung den Selbstbestimmungsprozess einer rechtlich betreuten Person zu fördern, da dazu nicht die erforderlichen Mittel bereitstehen.
- Die jetzt schon hohe Anzahl an Betreuungsvereinen, die angesichts fehlender Querschnittsfinanzierung auf eine umfassende Refinanzierung ihrer tarifgebunden zu zahlenden Vereinsbetreuer*innen auf Betreuungsentgelte angewiesen sind, müssen absehbar schließen – und dies zu vielen Teilen bereits zum Ende dieses Jahres.
- Der in Teilen Deutschlands schon jetzt festzustellende Betreuer*innenmangel wird deutlich verstärkt. Eine stark ansteigende Anzahl von rechtlichen Betreuungen muss von den Betreuungsbehörden übernommen werden.

- Die Attraktivität der Betreuer*innentätigkeit wird sinken und das bereits erkennbare Problem einer unzureichenden Nachwuchsgewinnung verstärken. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf bereits jetzt zu einem erheblichen Reputationsschaden geführt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erreichten in den letzten Wochen seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs zahlreiche Rückmeldungen von Betreuungsvereinen, die buchstäblich mit dem Rücken an der Wand stehen, sich ein eindeutiges politisches Signal erhofft haben und nun vor der Frage stehen, ihre Tätigkeit endgültig aufzugeben.

Zu allerletzt sei darauf hingewiesen, dass die Reduzierung der Zahl der rechtlichen Betreuungen und damit der Kosten für rechtliche Betreuungen durch bessere Umsetzung sozialrechtlicher Beratungs- und Unterstützungsansprüche, eine bürgernahe und barrierefreie Verwaltung, eine Stärkung der Hilfs- und Versorgungsstrukturen, z. B. in der Eingliederungshilfe, sowie durch eine konsequentere Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch die Betreuungsgerichte besser und nachhaltiger erreicht werden kann. Dies würde einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK sowie der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 leisten. Gleichzeitig wäre dies im Hinblick auf den sich verstärkenden Betreuer*innenmangel, neben einer angemessenen Vergütung für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine, sinnvoll.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
